

Geschäftsordnung

für den

Aufsichtsrat

der

Manz AG

mit dem Sitz in Reutlingen

(Fassung vom 28. November 2022)

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es insbesondere, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 2

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl wird von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

§ 3

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist ermächtigt, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen treffen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen, wenn dieser nicht rechtzeitig erreichbar ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende sorgt unverzüglich für eine nachträgliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Wird die Genehmigung versagt, so sind die getroffenen Maßnahmen, soweit möglich, rückgängig zu machen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Entgegenstehende Regelungen des Gesetzes, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 4

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt und die Sitzung mündlich oder telefonisch einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, wenn der Aufsichtsrat es verlangt. Sie sind zur Teilnahme berechtigt, wenn nicht der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Vorstandsmitglieder dürfen an den Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilnehmen, wenn zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen.
- (3) Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen von § 109 AktG.

§ 6

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei die schriftliche Stimmabgabe als Teilnahme an der Beschlussfassung gilt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Wenn der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – dies im Einzelfall bestimmt, können Sitzungen in der Weise durchgeführt werden, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon- oder Videokonferenz miteinander in Verbindung stehen und die Beschlussgegenstände erörtern können.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (einschließlich Telefax) durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per E-Mail – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – durchgeführten Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 8

Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (der "Ausschuss"), der im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG. Die Mitglieder des Ausschusses sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder bestellt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat keine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll, vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, nicht gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses sowie unabhängig sein.
- (3) Dem Ausschuss werden die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) Rechnungslegung, Risikomanagement und Abschlussprüfung
 - i. Der Ausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, insbesondere die Grundsätze und Verfahren der Rechnungslegung sowie die einschlägigen Sicherungsvorkehrungen. Der Ausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität dieses Prozesses unterbreiten.
 - ii. Der Ausschuss überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und des Revisionssystems. Mindestens einmal jährlich diskutiert der Ausschuss mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie des Revisionssystems einschließlich sinnvoller Anpassungen.
 - iii. Der Ausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung.
 - iv. Der Ausschuss überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen, insbesondere die Qualität der

Abschlussprüfung und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

- v. Der Ausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie zur prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Der Vorsitzende des Ausschusses kann durch den Ausschuss ermächtigt werden, die Beauftragung des Abschlussprüfers zu unterzeichnen.
 - vi. Dem Ausschuss obliegt die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts und eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts. Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die vorgenannten Unterlagen und behandelt den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Der Ausschuss nimmt die spätestens mit dem Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsberichte zum Jahres- und Konzernabschluss entgegen und erörtert diese mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand.
 - vii. Der Ausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Ferner bereitet der Ausschuss den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor.
 - viii. Der Ausschuss erörtert die Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte mit dem Vorstand.
- b) Finanzen und zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung
- Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über
- i. die finanzielle Lage und Ausstattung des Unternehmens einschließlich der Jahresplanung (Budget),
 - ii. Sachanlageinvestitionen,
 - iii. Finanzmaßnahmen sowie

- iv. Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,

vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen.

c) Vorstandsangelegenheiten

- i. Der Ausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere macht er Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.
- ii. Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zum System der Vorstandsvergütung und bereitet dessen regelmäßige Überprüfung durch den Aufsichtsrat vor.
- iii. Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge über den Abschluss, die Änderung, die Verlängerung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Ferner unterbreitet der Ausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Festlegung von Leistungskriterien für die variable Vorstandsvergütung und die angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Dies erfolgt im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgelegten Systems der Vorstandsvergütung. Der Ausschuss prüft regelmäßig die Angemessenheit und Üblichkeit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Vergleichbarkeit.

d) Corporate Governance

- i. Der Ausschuss überprüft die Corporate Governance im Unternehmen und unterbreitet Vorschläge zu deren Verbesserung.
- ii. Der Ausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Entsprechenserklärung sowie die Erklärung zur Unternehmensführung vor.
- iii. Der Ausschuss prüft die Einhaltung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

e) Compliance-Management

Der Ausschuss überwacht die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen. Mindestens einmal jährlich diskutiert der Ausschuss mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Compliance-Management-Systems einschließlich sinnvoller Anpassungen.

- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Ausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied beauftragen, die dem Ausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte auszuüben.
- (5) Jedes Mitglied des Ausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern der Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Ausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholten Auskünfte allen Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Ausschuss muss mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Ausschusses oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Ausschussvorsitzende unverzüglich den Ausschuss einberuft. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.
- (7) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ausschuss kann nach seinem Ermessen Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen beratend hinzuziehen.
- (8) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Ausschusssitzung teilnehmen. § 6 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in Kopie allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (10) Der Ausschussvorsitzende berichtet in der nächsten, auf die jeweilige Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.

§ 10

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Zu Mitgliedern des Vorstands sollen in der Regel nur Personen bestellt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat strebt an, dass er stets so zusammengesetzt ist, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (2) Grundlegende Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats sind die persönliche Integrität, eine hinreichende Lebens- und Berufserfahrung, Unabhängigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit. Die Mitglieder sollen ferner über betriebswirtschaftliche, unternehmensrechtliche und branchenbezogene technische Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über die Manz-Gruppe verfügen oder bereit sein, sich diese Kenntnisse zu Beginn ihrer Amtszeit anzueignen. Ferner muss erkennbar sein, dass den Aufsichtsratsmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Verpflichtungen und weiteren Aufsichtsratsmandate für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Aufsichtsrat soll stets so zusammengesetzt sein, dass er insgesamt über die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen fachlichen Bereichen verfügt, die für die Gesellschaft wesentlich sind. Im Rahmen der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung und strebt an, dass das folgende Kompetenzprofil für das Gesamtgremium ausgefüllt wird:
 - Erfahrung als Mitglied der oberen Führungsebene eines mittelständischen Unternehmens
 - Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Branche Maschinenbau oder in anderen Branchen, in denen die Manz-Gruppe tätig ist
 - Erfahrungen im Management von international tätigen Unternehmen
 - Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsfragen
- (4) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die
- das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - dem Aufsichtsrat nicht bereits fünf volle Amtszeiten im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG oder 25 Jahre angehört haben, es sei denn, dass besondere Umstände im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Der Aufsichtsrat wird sich im Rahmen des Auswahlprozesses für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung bemühen, dass ihm bei entsprechender Qualifikation auch Frauen als Mitglieder angehören.
- (6) Dem Aufsichtsrat sollen unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur in der Regel mindestens zwei unabhängige Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören.

§ 12

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Amtes z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 13

Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher fest.

§ 14

Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss bekannt werden, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Beendigung des Amtes sind alle vertraulichen Unterlagen nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Sitzungen sowie vom Inhalt von Vorlagen und Beschlüssen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen. Bis zur Erteilung der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied Stillschweigen zu bewahren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 17. März 2011 gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung beschlossen worden und in Kraft getreten. Sie wurde mit Beschlüssen vom 27. März 2013, vom 22. September 2015, vom 15. Dezember 2017, vom 24. März 2022 und vom 28. November 2022 geändert.

Reutlingen, den 28. November 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aurenz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Heiko Aurenz
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -